



GESCHÄFTSORDNUNG DES UNTERAUSSCHUSSES „HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG“

der Stadt Sankt Augustin

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin hat gemäß §§ 57 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Abs.2 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 26.08.2015 einen Unterausschuss „Haushaltskonsolidierung“ eingerichtet.

Der Unterausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 18.11.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

Abschnitt I	Einladung, Einberufung, Vorsitz	1
§ 1	Aufgaben	1
§ 2	Einladung.....	1
§ 3	Einberufung des Unterausschusses.....	1
§ 4	Einladungsfrist, Inhalt.....	1 - 2
§ 5	Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung	2
§ 6	Vorsitz im Unterausschuss	2
§ 7	Beschlussfähigkeit.....	2
Abschnitt II	Öffentlichkeit, Tagesordnung, Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht	3
§ 8	Öffentlichkeit, Tagesordnung	3
§ 9	Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht.....	3 - 4
Abschnitt III	Anträge.....	4
§ 10	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	4
§ 11	Anträge	4 - 5
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	5
Abschnitt IV	Redeordnung, Abstimmung, Teilnahme der Verwaltung	5
§ 13	Gang der Verhandlungen.....	5
§ 14	Abstimmung.....	5 - 6
§ 15	Reihenfolge der Abstimmung.....	6
§ 16	Beschlussfassung	6
§ 17	Teilnahme der Verwaltung	6
Abschnitt V	Ordnungsbestimmungen.....	7
§ 18	Ordnungsbestimmungen.....	7
§ 19	Sitzungsunterbrechung	7
Abschnitt VI	Niederschrift	7
§ 20	Niederschrift.....	7
§ 21	Inhalt der Niederschrift	7 - 8
§ 22	Unterzeichnung der Niederschrift	8
Abschnitt VII	Inkrafttreten und Änderungen.....	8
§ 23	Inkrafttreten und Änderungen	8

Geschäftsordnung des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ der Stadt Sankt Augustin

Abschnitt I Einladung, Einberufung, Vorsitz

§ 1 Aufgaben

Der Unterausschuss hat die Aufgabe, Detailberatungen über Konsolidierungsmaßnahmen durchzuführen. Er hat ausschließlich beratenden Charakter und entbindet den Haupt- und Finanzausschuss nicht von der eigenständigen Behandlung der vorberatenen Maßnahmen. Er ist zudem nicht befugt, der Verwaltung Aufträge zu erteilen.

§ 2 Einladung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der Sitzung fest und beruft die Sitzung des Unterausschusses durch Übersendung der Einladung an
 - a) alle Mitglieder des Unterausschusses und
 - b) den Verwaltungsvorstand, ein.
- (2) Die Zustellung der Einladung wird von der Verwaltung durchgeführt.

§ 3 Einberufung des Unterausschusses

Die/Der Vorsitzende beruft den Unterausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es schriftlich verlangt.

§ 4 Einladungsfrist, Inhalt

- (1) Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung ist zu beachten, dass jeweils der Tag der Zustellung und der Sitzungstag nicht mitzählen.
- (3) Die Einladung soll enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
 - b) Tagesordnung,
- (4) Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen:
 - a) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Nieder-

Geschäftsordnung des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ der Stadt Sankt Augustin

- schrift der letzten Sitzung,
- b) Mitteilungen.

§ 5 Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag aus dem Kreis der Mitglieder oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind von der Verwaltung durch Aushang im Rathaus bekannt zu machen.

§ 6 Vorsitz im Unterausschuss

- (1) Die/Der Stadtkämmerer/-in führt den Vorsitz im Unterausschuss. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Unterausschusses hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Vor Beginn jeder Sitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Unterausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, es sei denn, es besteht eine offensichtliche Beschlussunfähigkeit.

**Abschnitt II Öffentlichkeit, Tagesordnung, Verschwiegenheitspflicht,
Offenbarungspflicht**

§ 8 Öffentlichkeit, Tagesordnung

- (1) Sitzungen des Unterausschusses sind öffentlich. Die Zahl der zugelassenen Zuhörerinnen/Zuhörer kann entsprechend der Größe des Zuhörerraumes beschränkt werden.
- (2) Vertreterinnen/Vertreter von Interessengruppen kann das Wort erteilt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Unterausschusses dies wünscht.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Unterausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
- (4) Die/Der Vorsitzende entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung des Unterausschusses darüber, über welche Gegenstände in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten ist. Die Öffentlichkeit einschließlich der Presse kann auch auf Antrag eines Mitgliedes des Unterausschusses bei der Beratung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- (5) In nicht öffentlicher Sitzung sollen grundsätzlich behandelt werden:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Vergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten, die eine Verletzung vorrangiger schutzbedürftiger Interessen befürchten lassen.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Unterausschusses richtet sich nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW. Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung beschlossen

Geschäftsordnung des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ der Stadt Sankt Augustin

wurde und über die somit Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere alle Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.

- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

Unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes hat das Mitglied des Unterausschusses Ausschließungsgründe gegenüber der/dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

Abschnitt III Anträge

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Unterausschuss soll vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 5 u. 6 dieser Geschäftsordnung) handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Unterausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Unterausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Unterausschusses ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen.
- (2) Zurückgenommene Anträge können von jedem Mitglied des Unter-

Geschäftsordnung des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ der Stadt Sankt Augustin

ausschusses übernommen werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit werden.
Dazu gehören folgende Anträge:
 1. auf Änderung der Tagesordnung,
 2. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 3. auf Schluss der Beratung oder auf Abstimmung,
 4. auf Schluss der Rednerliste,
 5. auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 6. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 7. auf Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit,
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Tagesordnung (Nr. 1) kann auch die Umstellung der Tagesordnung, und zwar der gesamten Tagesordnung, also den öffentlichen und den nicht öffentlichen Teil betreffen. Umstellung bedeutet demnach nicht nur das Vorziehen oder nachträgliche Beraten eines Tagesordnungspunktes innerhalb der öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzung.

Abschnitt IV Redeordnung, Abstimmung, Teilnahme der Verwaltung

§ 13 Gang der Verhandlung

- (1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ergreift die/der Vorsitzende zur Sache das Wort, so hat sie/er den Vorsitz abzugeben.

§ 14 Abstimmung

- (1) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes des Unterausschusses erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Unterausschusses in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Jedes Mitglied des Unterausschusses kann verlangen, dass seine von der Beschlussfassung abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

Geschäftsordnung des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ der Stadt Sankt Augustin

- (4) Jede Antragstellerin/Jeder Antragsteller hat das Recht, vor der Abstimmung über ihren/seinen Antrag noch einmal zu sprechen. Sie/Er kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurückziehen oder ändern.

§ 15 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung geschieht in der folgenden Reihenfolge:
 - 1. über Anträge zur Geschäftsordnung nach § 12 in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind,
 - 2. über Sachanträge, und zwar über den weitestgehenden zuerst.
- (2) Bei Anträgen, die finanzielle Auswirkungen haben könnten, muss zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Unterausschusses gefasst.

§ 17 Teilnahme der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt fest, wer seitens der Verwaltung an der jeweiligen Sitzung des Unterausschusses teilnimmt.
- (2) Den Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern aus der Verwaltung ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den einzelnen Beratungsgegenständen einzuräumen

Abschnitt V Ordnungsbestimmungen

§ 18 Ordnungsbestimmungen

Die/Der Vorsitzende ist berechtigt:

1. jede Sitzungsteilnehmerin/jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn sie/er gegen die Geschäftsordnung verstößt oder sich sonst ungebührlich benimmt,
2. Rednerinnen/Rednern, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen,
3. Rednerinnen/Rednern, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort sogleich zu entziehen,
4. Rednerinnen/Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 19 Sitzungsunterbrechung

Entsteht in einer Sitzung des Unterausschusses störende Unruhe, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Sitzung unmöglich macht, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben.

Abschnitt VI Niederschrift

§ 20 Niederschrift

Über jede Sitzung des Unterausschusses ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Unterausschuss bestellt.

§ 21 Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Unterausschusses,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Bediensteten der Stadtverwaltung,
3. Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände,
5. das Ergebnis der Beratung,

Geschäftsordnung des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ der Stadt Sankt Augustin

6. die gestellten Anträge und den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin,
 7. die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
 8. kurzgefasste Erklärungen, die auf Wunsch eines Mitgliedes des Unterausschusses zu Protokoll zu nehmen sind.
- (2) Die Aufnahme des Sitzungsverlaufes durch Tonträger ist zulässig. Solche Aufnahmen sind bis zur Beschlussfassung über die Einwendungen gegen die jeweilige Niederschrift aufzubewahren und anschließend zu löschen.

§ 22 Unterzeichnung der Niederschrift

Die Niederschrift ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend jedem Ausschussmitglied zuzustellen.

Abschnitt VII Inkrafttreten und Änderungen

§ 23 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 18.11.2015 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Unterausschusses geändert werden. Jedem Unterausschussmitglied ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung auszuhändigen.